



Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen (Gemischen)

Dieses Merkblatt richtet sich an Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen und Zubereitungen (auch Gemische genannt). Anhand dieses Merkblatts bzw. dieser Beispiele können Herstellerinnen und Importeurinnen prüfen, ob die von ihnen für Dritte bereitgestellten oder abgegebenen Produkte den wichtigsten gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Etikettierung genügen.

Definitionen und Grundsätze

Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschliesslich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (Art. 2 Abs. 1 Bst. a ChemV (Chemikalienverordnung, SR 813.11)).

Zubereitungen: Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. c ChemG (Chemikaliengesetz, SR 813.1)). Der Begriff **Gemisch**, verwendet in den EU-Ländern, entspricht dem Begriff Zubereitung (Anh. 1, Ziff. 1 ChemV).

Die Herstellerin bzw. Importeurin (gemäss Art. 2, Abs.1, Bst. b ChemV) die **gefährliche Stoffe** Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie gemäss Art. 6 ChemV nach GHS (**G**lobal **H**armonisiertes **S**ystem zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien mit Gefahrenpiktogrammen sowie Gefahren- und Sicherheitshinweisen) gemäss EU-CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) einstufen und kennzeichnen.

Auch für gefährliche Zubereitungen (oder Gemische), die Dritten bereitstellt oder abgegeben werden, muss die Herstellerin bzw. Importeurin diese nach GHS gemäss EU-CLP-Verordnung einstufen und etikettieren.

Weitere Informationen und Merkblätter

Die Kennzeichnung muss auf einer mit der Verpackung fest verbundenen Etikette angebracht werden. Sie kann gefaltet werden, wenn die Angaben und die Gefahrenpiktogramme auf der Aussenseite sichtbar sind. Siehe in diesem Zusammenhang die Wegleitung "Kennzeichnungserleichterungen für Chemikalien in der Schweiz" (www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle > Kennzeichnung > Erleichterungen der Kennzeichnung) sowie die ECHA „Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ ([Link auf ECHA](#)).

Die Etikette muss auf der Verpackung angebracht werden, so dass die erforderlichen Angaben horizontal gelesen werden können, wenn die Verpackung normal abgestellt ist.

Für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel gibt es zusätzliche Anforderungen (siehe Merkblatt D08 für Biozidprodukte und Anhang 11 der Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161).

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Für weitere Informationen folgen Sie diesen Links:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) (EU-CLP-Verordnung)
- [Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#).
- www.anmeldestelle.admin.ch > Themen > Pflichten Herstellerinnen von Chemikalien > Selbstkontrolle

Anhänge

- Anhang I: Beispielerkennung für einen Stoff mit GHS/CLP-Kennzeichnung
- Anhang II: Beispielerkennung für eine Zubereitung/Gemisch mit GHS/CLP-Kennzeichnung
- Anhang III: Tabelle Verpackungsvorschriften bei der Abgabe an private Verwender

Anhang I: Beispietiketete für einen Stoff mit GHS/CLP-Kennzeichnung (in diesem Beispiel nur für berufliche Verwender)

	Bespiel (sofern nicht anders angegeben, ist die Reihenfolge der Informationen nicht zwingend)	Ergänzende Bemerkungen	Ref. aus der CLP-VO (Art. 10 ChemV) oder andere:
	Pentachlorethan Index-Nummer: 602-017-00-4	Identifikator des Stoffes: Offizielle Bezeichnung des Stoffes und Index-Nummer oder CAS- oder EG-Nummer, wenn der Stoff nicht im Anhang VI Teil 3 der CLP-Verordnung aufgelistet ist. Auf der Etikette von Stoffen, für welche eine Zulassung erteilt worden ist, muss die Bewilligungsnummer oder die EU-Zulassungsnummer angegeben werden.	Art. 17 Abs. 1 Bst. c Anh. 1.17 Ziff. 4 ChemRRV SR 814.81)
	Powerproduzent, Reinigungsstrasse 10, 9999 Schaumingen Tel.: 0848 80 80 83	Name, Adresse und Telefonnummer der schweizerischen Herstellerin oder Importeurin. Werden Stoffe aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt <u>und</u> sind sie nicht zur Abgabe an private Verwender bestimmt, so kann der Name der Herstellerin/Importeurin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person ersetzt werden.	Art. 17 Abs. 1 Bst. a
		Die Gefahrenpiktogramme müssen ein schwarzes Symbol auf weissem Hintergrund in einem roten Rahmen tragen. Abmessungen der Gefahrenpiktogramme und des Kennzeichnungsschildes nach Fassungsvermögen der Verpackung: ≤3 Liter: je Piktogramm mind. 1.6x1.6 cm (*), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Piktogramm mind. 2.3x2.3 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Piktogramm mind. 3.2x3.2 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Piktogramm mind. 4.6x4.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm (* bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1 x 1 cm. Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens 1/15 der Mindestfläche des Kennzeichnungsetiketts einnehmen (diese Fläche wird gemessen als ob die Information in einer einzigen Sprache vorhanden wäre). Schwarz überdruckte GHS-Rauten sowie GHS-Rauten mit dem Eintrag „No GHS symbol“ auf vorgedruckten Etiketten sind akzeptierbar.	Art. 17 Abs. 1 Bst. d Art. 31
	GEFAHR	Signalwort: wenn das Signalwort „Gefahr“ auf der Etikette gedruckt ist braucht es kein Signalwort „Achtung“.	Art. 17 Abs. 1 Bst. e Art. 20 Abs. 3
	Kann vermutlich Krebs erzeugen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	Gefahrenhinweise (H-Sätze): hier z. B. H351, H372 und H411. Die Kodierungen der Gefahrenhinweise (z. B. H351) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt. Gefahrenhinweise sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache anzuordnen. Siehe auch: Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung bestimmter Stoffe (EUH-Sätze).	Art. 17 Abs. 1 Bst. f Art. 27 Art. 32 Abs. 3 Anh. II Teile 1 und 2

	Bespiel (sofern nicht anders angegeben, ist die Reihenfolge der Informationen nicht zwingend)	Ergänzende Bemerkungen	Ref. aus der CLP-VO (Art. 10 ChemV) oder andere:
	Dampf nicht einatmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI Exposition oder falls betroffen: Arzt anrufen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.	Sicherheitshinweise (P-Sätze): hier z. B. P260, P273, P280, P 308+311 und P314. Auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen nicht mehr als sechs Sicherheitshinweise, es sei denn, die Art und die Schwere der Gefahren machen eine größere Anzahl erforderlich. Die Kodierungen der Sicherheitshinweise (z. B. P314) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt. Sicherheitshinweise sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache angeordnet.	Art. 17 Abs. 1 Bst. g Art. 28 Abs. 3 Art. 32 Abs. 3
	Inhalt: xxx ml NETTO	Füllmenge wenn der Stoff für private Verwender erhältlich ist (Nicht zutreffend in diesem Beispiel) und sofern nicht anderweitig angegeben.	Art. 17 Abs. 1 Bst. b
	Nur zur Verwendung in Industrieanlagen. Nur für berufliche Anwender.	Besondere Kennzeichnung: betrifft bestimmte Stoffe im Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) gesetzlich geregelt (hier nur ein Beispiel)	ChemRRV, Anh. 1.3 Ziff. 3 Abs. 1 und Anh. 1.10 Ziff. 3 Abs. 1
	Verpackungen, die einen Stoff enthalten, der an private Verwender abgegeben wird <u>und</u> bestimmte Kennzeichnungen aufweisen, müssen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis und mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein. Siehe Tabelle im Anhang III (<u>Nicht</u> zutreffend in diesem Beispiel).		Anh. II Teil 3

Die Kennzeichnung muss gut lesbar und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Abgabeortes erfolgen¹ (Art. 10, Abs.3, Bst. b ChemV). Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann ein Stoff für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnungselemente (nach Artikel 17 Absatz 1 CLP) **werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht**. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind (Art. 31 Abs. 3 CLP). Die Schrift muss gut leserlich sein (analog Arial 7, schwarz auf weiss; ebenfalls als gut lesbar gelten x-Höhen von 1.2 mm oder mehr).

¹ Für Chemikalien, die vor dem 01.05.2022 bereits in Verkehr gebracht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025, d. h. solche Chemikalien, die in nur zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, dürfen noch bis dann in der ganzen Schweiz abgegeben werden.

Anhang II: Beispieltikette für eine Zubereitung/Gemisch mit GHS/CLP-Kennzeichnung

	Beispiel (sofern nicht anders angegeben, ist die Reihenfolge der Informationen nicht zwingend)	Ergänzende Bemerkungen	Ref. aus der CLP-VO (Art. 10 ChemV) oder andere:
	WC Reiniger	<p>Offizielle Bezeichnung des Produktes (Handelsname).</p> <p>Auf der Etikette von Zubereitungen die Stoffe enthalten, für welche eine Zulassung erteilt worden ist, muss die Bewilligungsnummer oder die EU-Zulassungsnummer angegeben werden.</p>	Art. 17 Abs. 1 Bst. c ChemRRV, Anh.1.17 Ziff. 4
	Powerproduzent, Reinigungsstrasse 10, 9999 Schaumingen Tel.: 0848 80 80 83	<p>Name, Adresse und Telefonnummer der schweizerischen Herstellerin oder Importeurin.</p> <p>Werden Zubereitungen aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt <u>und</u> sind sie nicht zur Abgabe an private Verwender bestimmt, so kann der Name der Herstellerin/Importeurin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person ersetzt werden.</p>	Art. 17 Abs. 1 Bst. a
		<p>Die Gefahrenpiktogramme müssen ein schwarzes Symbol auf weissem Hintergrund in einem roten Rahmen tragen.</p> <p>Abmessungen der Gefahrenpiktogramme und des Kennzeichnungsschildes nach Fassungsvermögen der Verpackung:</p> <p>≤3 Liter: je Piktogramm mind. 1.6x1.6 cm (*), Etikettengrösse mind. 5.2x7.4 cm >3 Liter u. ≤50 Liter: je Piktogramm mind. 2.3x2.3 cm, Etikettengrösse mind. 7.4x10.5 cm >50 Liter u. ≤500 Liter: je Piktogramm mind. 3.2x3.2 cm, Etikettengrösse mind. 10.5x14.8 cm >500 Liter: je Piktogramm mind. 4.6x4.6 cm, Etikettengrösse mind. 14.8x21 cm</p> <p>(* bei 125 ml und kleiner gilt die Mindestgrösse von 1 x 1 cm.</p> <p>Jedes Gefahrenpiktogramm muss mindestens 1/15 der Mindestfläche des Kennzeichnungsetiketts einnehmen (diese Fläche wird gemessen als ob die Information in einer einzigen Sprache vorhanden wäre).</p> <p>Schwarz überdruckte GHS-Rauten sowie GHS-Rauten mit dem Eintrag „No GHS symbol“ auf vorgedruckten Etiketten sind akzeptierbar.</p>	Art. 17 Abs. 1 Bst. d Art. 31
	GEFAHR	Signalwort: wenn das Signalwort „Gefahr“ auf der Etikette gedruckt ist braucht's kein Signalwort „Achtung“.	Art. 17 Abs. 1 Bst. e Art. 20 Abs. 3
	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	<p>Gefahrenhinweise (H-Sätze): hier z. B. H314 und H412.</p> <p>Die Kodierungen der Gefahrenhinweise (z. B. H314) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt.</p> <p>Gefahrenhinweise sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache anzuordnen.</p>	Art. 17 Abs. 1 Bst. f Art. 27 Art. 32 Abs. 3

	Beispiel (sofern nicht anders angegeben, ist die Reihenfolge der Informationen nicht zwingend)	Ergänzende Bemerkungen	Ref. aus der CLP-VO (Art. 10 ChemV) oder andere:
	<p>Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.</p> <p>Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>Freisetzung in die Umwelt vermeiden.</p> <p>Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.</p> <p>Unter Verschluss aufbewahren.</p> <p>Teilentleerte Verpackung der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.</p> <p>Leere Verpackung dem Siedlungsabfall zuführen.</p>	<p>Sicherheitshinweise (P-Sätze): hier z. B. P101, P102, P273, P280, P305+P351+P338, P310, P405 und P501.</p> <p>Die Kodierungen der Sicherheitshinweise (z. B. P210) müssen nicht auf dem Kennzeichnungsetikett erscheinen. Lediglich muss der tatsächliche Wortlaut der anzuwendenden Hinweise vorhanden sein, sofern keine eindeutige Doppelung oder Redundanz vorliegt.</p> <p>Auf der Etikette sollten nicht mehr als 6 Gefahrenhinweise erscheinen, es sei denn, die Anzahl und die Schwere der Gefahren machen eine grössere Anzahl erforderlich. Sicherheitshinweise sind auf dem Kennzeichnungsetikett nach Sprache angeordnet.</p>	<p>Art. 17 al. 1 Bst. g</p> <p>Art. 28 Abs. 3</p> <p>Art. 32 Abs. 3</p>
	Enthält: Methansulfonsäure	<p>Identität aller in der Zubereitung enthaltenen Stoffe, die zur Einstufung der Zubereitung in Bezug auf bestimmten Kriterien beitragen.</p> <p>Sind aufgrund dieser Vorschrift mehrere chemische Bezeichnungen anzugeben, so reichen maximal vier aus, sofern die Art und die Schwere der Gefahren nicht mehr Bezeichnungen erfordert.</p>	Art. 18 Abs. 3
	Amphotere Tenside: 5-15% Duftstoffe	Die Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen ist in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) geregelt (hier Beispiel eines Reinigungsmittels)	ChemRRV Anh. 2.2 Ziff. 3
	Enthält: Dipentene; Citral. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	Besondere Vorschriften für bestimmte Zubereitungen. In diesem Beispiel: Zubereitungen, die mindestens einen sensibilisierenden Stoff enthalten und nicht als sensibilisierend eingestuft sind.	Anh. II Teile 1-2
	Enthält 19 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.	Liegen für einen oder mehrere relevante Bestandteile keinerlei verwertbare Informationen über die Gewässergefährdung (aquatische Toxizität) vor, führt dies zu dem Schluss, dass eine endgültige Zuordnung der Zubereitung zu einer oder mehrerer Gefahrenkategorien/n nicht möglich ist. In einem solchen Fall wird die Zubereitung lediglich aufgrund der bekannten Bestandteile eingestuft und dieser Zusatzhinweis auf dem Kennzeichnungsschild ist nötig.	Anh. I Abschnitt 4.1.3.6.1
	UFI: XXXX-XXXX-XXXX-XXXX	In der Kennzeichnung von Zubereitungen mit physikalischen oder Gesundheitsgefahren (mit H2nn oder H3nn) ist der eindeutige Rezepturidentifikator UFI (Unique Formula Identifier, siehe Merkblatt B02) anzubringen. Bei einer Rezepturänderung ist ein neuer UFI erforderlich!	Art. 15a, 49 Bst. d und 93a und b ChemV

	Bespiel (sofern nicht anders angegeben, ist die Reihenfolge der Informationen nicht zwingend)	Ergänzende Bemerkungen	Ref. aus der CLP-VO (Art. 10 ChemV) oder andere:
		Zusätzliche Angaben auf dem Etikett: Zusätzliche Kennzeichnungselemente/Informationen für bestimmte Zubereitungen. (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte etc., nicht zutreffend in diesem Beispiel).	Anh. II, Teil 4 Ann. III, Teil 3
	750 ml	Füllmenge wenn die Zubereitung für private Verwender erhältlich ist.	Art. 17 Abs. 1 Bst. b
	Verpackungen, die eine Zubereitung enthalten, der an private Verwender abgegeben wird <u>und</u> bestimmte Kennzeichnungen aufweisen, müssen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis und mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein. Siehe Tabelle im Anhang (<u>zutreffend</u> in diesem Beispiel).		Anh. II Teil 3

Die Kennzeichnung muss gut lesbar und dauerhaft in mindestens einer Amtssprache (d, f, i) des Abgabeortes erfolgen² (Art. 10 Abs. 3 Bst. b ChemV). Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann eine Zubereitung für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnungselemente (nach Artikel 17 Absatz 1 CLP) **werden deutlich lesbar und unverwischbar angebracht**. Sie heben sich deutlich vom Untergrund ab, sind ausreichend dimensioniert und so angeordnet, dass sie leicht lesbar sind (Art. 31 Abs. 3 CLP). Die Schrift muss gut leserlich sein (analog Arial 7, schwarz auf weiss; ebenfalls als gut lesbar gelten Schriften mit x-Höhen von 1.2 mm oder mehr).

Gefährliche Zubereitungen dürfen nicht so gekennzeichnet oder aufgemacht sein, dass der Eindruck ihrer Ungefährlichkeit erweckt wird; insbesondere dürfen sie nicht mit Angaben wie «nicht giftig», «nicht gesundheitsschädlich», «umweltfreundlich », «nicht umweltbelastend» oder «ökologisch» versehen sein. (Art. 25 Abs. 4 CLP).

² Für Chemikalien, die vor dem 01.05.2022 bereits in Verkehr gebracht wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025, d. h. solche Chemikalien, die in nur zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, dürfen noch bis dann in der ganzen Schweiz abgegeben werden.

Anhang III: Verpackungsvorschriften Abgabe Chemikalien an private Verwender

Verpackungen, die einen Stoff oder eine Zubereitung enthalten, die an private Verwender abgegeben werden und folgende Kennzeichnung aufweisen, müssen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem tastbaren Gefahrenhinweis und mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet sein.

Hinweis: Chemikalien der Gruppe 1 sowie Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Buchstabe a und b dürfen nicht an Privatpersonen abgegeben werden (für die Gruppen 1 und 2 siehe Anhang 5 der Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11).

Wenn für private Verwender und eingestuft als	Kindersicherer Verschluss	Tastbarer Gefahrenhinweis
 Akute Toxizität Kategorie 3 (H301, H311, H331)	Ja	Ja
 Akute Toxizität Kat. 4 (H302, H312, H332)	Nein	Ja
 STOT ⁽¹⁾ einmalige Exposition Kat. 1 (H370)	Ja	Ja
 STOT ⁽¹⁾ einmalige Exposition Kat. 2 (H371)	Nein	Ja
 STOT ⁽¹⁾ wiederholte Exposition Kat. 1 (H372)	Ja	Ja
 STOT ⁽¹⁾ wiederholte Exposition Kat. 2 (H373)	Nein	Ja
 Ätzwirkung Kat. 1A, 1B und 1C (H314)	Ja	Ja
 Sensibilisierung der Atemwege Kat. 1 (H334)	Nein	Ja
 Aspirationsgefahr Kat. 1 (H304)	Ja ⁽²⁾	Ja ⁽³⁾
 Keimzellmutagen Kat. 2 (H341)	Nein	Ja
 Karzinogen Kat. 2 (H351)	Nein	Ja
 Reproduktionstoxisch Kat. 2 (H361)	Nein	Ja
 Entzündbare Gase Kat. 1 und 2 (H220, H221)	Nein	Ja
 Entzündbare Flüssigkeit Kat. 1 und 2 (H224, H225)	Nein	Ja
 Entzündbare Feststoffe Kat. 1 und 2 (H228)	Nein	Ja
Enthält mindestens 3% Methanol (CAS-Nr. 67-56-1)	Ja	Ja
Enthält mindestens 1% Dichlormethan (CAS-Nr. 75-09-2)	Ja	Ja

⁽¹⁾ Spezifische Zielorgan-Toxizität

⁽²⁾ Ausgenommen sind Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung (Art. 35 und Anhang II Ziffer 3.1.1.2. CLP-VO).

⁽³⁾ Ausgenommen sind Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung (Art. 35 und Anhang II Ziffer 3.2.1.2. CLP-VO).